Fundrecht Neu

Was gilt nunmehr für die kommunalen Fundämter?

SC Mag. Christian Auinger

Fundrechts-Novelle 2023
§ 395 ABGB

- Verkürzung der Frist für den Eigentumserwerb des Finders von bisher einem auf ein halbes Jahr
- Für Fundgegenstände, deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt des Fundes 100 Euro nicht übersteigt.

§ 42a Sicherheitspolizeigesetz

- Die Gemeinde hat als Fundbehörde verlorene Sachen entgegenzunehmen und dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen.
- Bis zur Ausfolgung an den Eigentümer oder den Finder hat sie den Fund aufzubewahren.
- An den Finder ist auszufolgen, sobald er die Anwartschaft auf das Eigentum erlangt hat.
- Die Frist für den Eigentumserwerb des Finders ist daher für die Dauer der Aufbewahrungsfrist relevant.

Fundgegenstände, deren gemeiner Wert im Zeitpunkt des Fundes 100 Euro nicht übersteigt

- Kompromiss zwischen der Vermeidung von Aufbewahrungskosten und Eigentumsschutz
- Betrag von 100 Euro in § 42a SPG ohnedies schon relevant für
  - Verzicht auf Bekanntmachung geringwertiger Funde
  - Verfall der Anwartschaft des Finders nach sechs Wochen ab Anwartschaft ohne Verständigung durch Fundbehörde

Beurteilung des gemeinen Werts

- Für die Ermittlung des gemeinen Wertes ist nur eine grobe Schätzung erforderlich.
- Kann der Wert des Fundgegenstandes durch eine Grobschätzung nicht eindeutig unter oder über 100 Euro geschätzt werden, wird im Zweifelsfall von einem Wert über 100 Euro auszugehen sein. Der Fundgegenstand ist in diesen Fällen von den Fundbehörden weiterhin ein Jahr aufzubewahren.
- Beansprucht der Finder die Ausfolgung nach sechs Monaten, weil er der Meinung ist, dass der Wert der Fundsache unter 100 Euro beträgt, wird die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzung beim Finder liegen. Er müsste dann im Rahmen des Herausgabeanspruchs den geringeren Wert nachweisen.

Inkrafttreten

- § 395 ABGB in der Fassung der Fundrechts-Novelle 2023 ist am 1. Mai 2023 in Kraft getreten.
- Er ist auf alle Fundgegenstände anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt der Fundbehörde angezeigt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!